

MTS Butke GmbH

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Bauvorhaben

„Höckelmann“ in Ostercappeln

Aufgestellt:



LINDSCHULTE
Ingenieure + Architekten

Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Projektleitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus

Bearbeitung: Wiebke Niemeier, B.Sc.

Nordhorn, im Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Vorhabensbeschreibung	4
2	Bestandsaufnahme	4
2.1	Lage	4
3	Allgemeine Vorgaben	5
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	5
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	5
3.3	Bebauungsplan (B-Plan)	5
3.4	Landschaftsrahmenplan (LRP)	6
3.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, NATURA 2000	6
4	Bestandsbeschreibung	6
4.1	Pflanzen und Tierwelt	6
4.2	Wasser	10
4.3	Boden	10
4.4	Klima und Luft	11
4.5	Landschaftsbild und Erholung	11
5	Konfliktanalyse	11
5.1	Auswirkungen des Vorhabens	11
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen	13
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	13
6.2	Kompensation	15
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	Zusammenfassung	17
8	Quellen	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die MTS Butke GmbH plant im Auftrag des Vorhabenträgers „Höckelmann“ den Bau einer Hähnchenstallanlage. Der Neubau ist östlich der bestehenden Anlage vorgesehen. Die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH wurde von der MTS Butke GmbH mit der Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans beauftragt.

Das beabsichtigte Bauvorhaben kann erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursachen; es ist daher im Sinne von § 13 und § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und § 5 ff NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG) als Eingriff zu werten und unterliegt damit den entsprechenden Bestimmungen der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

In einem Fachbeitrag sind die Auswirkungen der Eingriffe auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sowie von ihm vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beschreiben und soweit erforderlich in Plänen darzustellen (§ 17 BNatSchG).

Nach dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Verursacher verpflichtet, diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist unmittelbar für die Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 ff BNatSchG verantwortlich und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG.

1.1 Vorhabensbeschreibung

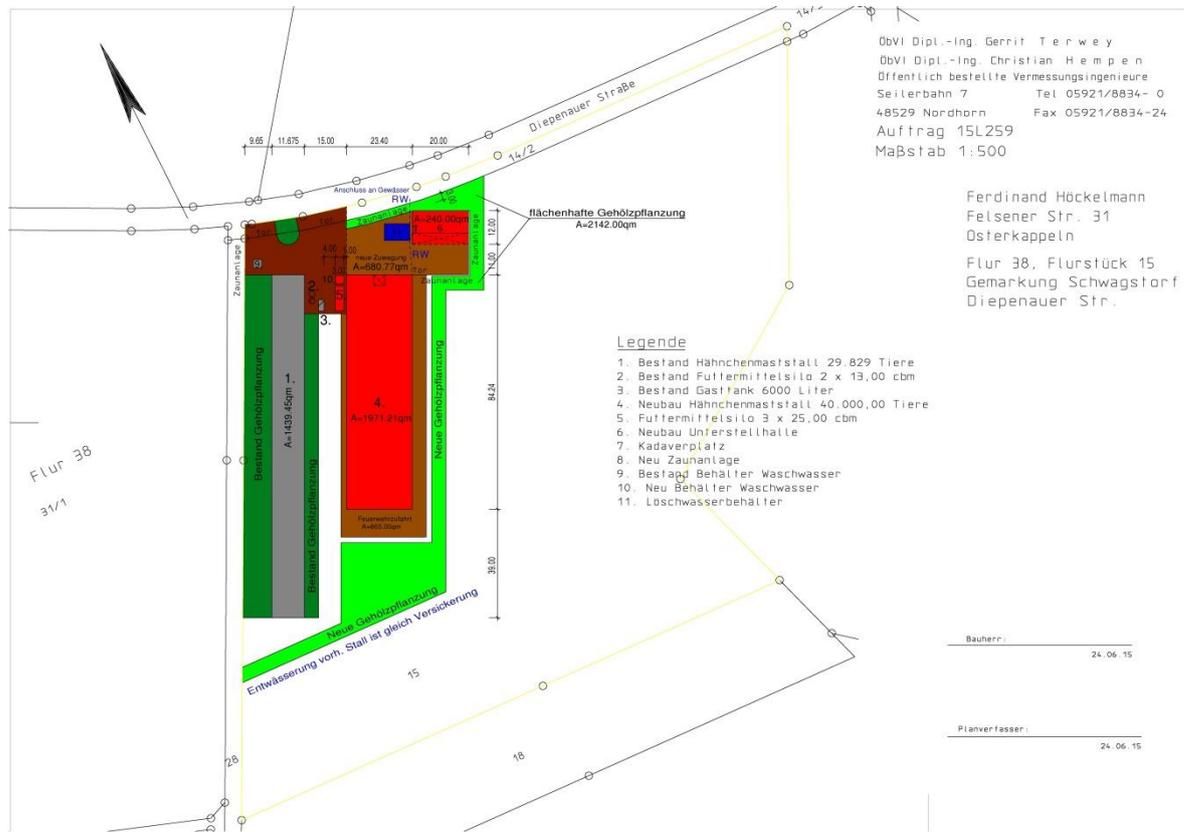


Abbildung 1: geplanter Stallneubau (rot)

Der geplante Hähnchenmaststall für 40.000 Tiere hat eine Größe von ca. 23,4m x 85m und wird von einer Schotterzufahrt (Feuerwehrezufahrt) umgeben. Es ist außerdem eine Unterstellhalle (ca. 12m x 20m) mit neuer Zuwegung geplant. Dieser Bereich wird von einer Zaunanlage umgeben.

2 Bestandsaufnahme

2.1 Lage

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Gemeinde Osterkappeln, im Landkreis Osnabrück, nordöstlich von Schwagsdorf (vergl. Abb.2). Der Planbereich befindet sich im Außenbereich und grenzt an eine bestehende Stallanlage (vergl. Abb.1). Die zu bebauende Fläche wird zum jetzigen Zeitpunkt als Grasacker bewirtschaftet und ist im Norden durch die „Diepenauer Straße“ begrenzt. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind von verschiedenen Gehölzstrukturen durchsetzt.

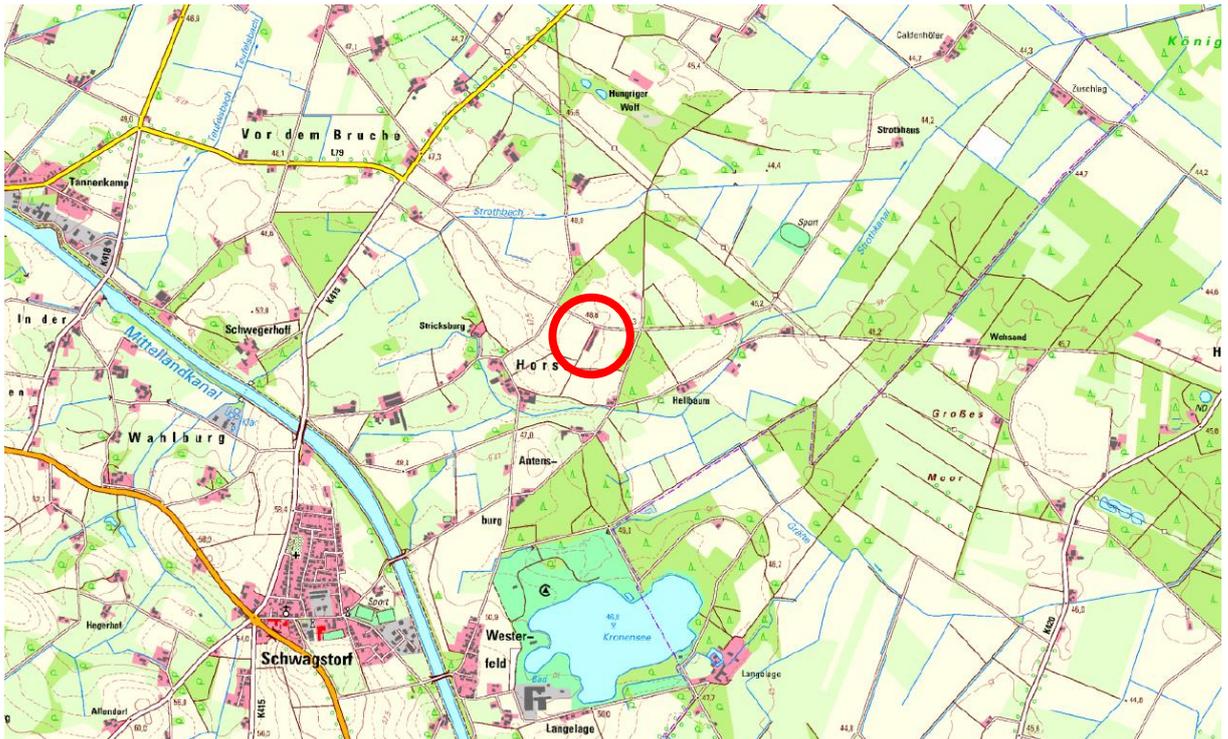


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (unmaßstäblich)

3 Allgemeine Vorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Der Untersuchungsbereich wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2004) als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung sowie z.T. als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostercappel wird der Untersuchungsbereich als eine Fläche für die Landwirtschaft, Sondergebiet Tierhaltungsanlage dargestellt.

3.3 Bebauungsplan (B-Plan)

Das geplante Bauvorhaben befindet sich innerhalb des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“.

3.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück von 1993 liegt das Untersuchungsgebiet am Rande eines Bereichs zur Neuausweisung von Wasserschutzgebieten. Nördlich des Untersuchungsraums ist ein Bereich als schutzwürdig zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

3.5 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, NATURA 2000

Nach Auskunft durch den Kartenserver des Umweltministeriums (MU 2018) liegt das Plangebiet am nördlichen Rand des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“.

In ca. 300 m Entfernung befindet sich südlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) OS-38 „Langelage“. Weitere Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Bauvorhabens nicht.

In ca. 5,5 km Entfernung befindet sich östlich des geplanten Bauvorhabens das FFH-Gebiet „Grenzkanal“ sowie in ähnlicher Entfernung weiter südlich das FFH-Gebiet „Hunte bei Bohmte“.

Aufgrund der weiten Entfernung zum Bauvorhaben kann eine Betroffenheit der genannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

4 Bestandsbeschreibung

4.1 Pflanzen und Tierwelt

Methode

Die Biotoptypenkartierung gibt Auskunft über die vorhandenen Biotoptypen und Strukturen sowie über den ökologischen Zustand des Untersuchungsgebietes. Sie stellt eine wichtige Grundlage zur Bewertung einzelner Teilflächen sowie zusammenhängender Biotopkomplexe dar.

Eine Bestandsaufnahme wurde am 08.06.2017 durchgeführt (nach DRACHENFELS 2016). Dabei wurden die Biotoptypen im Vorhabensgebiet einschließlich der unmittelbaren Umgebung vollständig erfasst (siehe Bestands- und Konfliktplan).

Nutzungsstrukturen

Der Planbereich befindet sich im Außenbereich und grenzt an eine bestehende Stallanlage. Die zu bebauende Fläche wird zum jetzigen Zeitpunkt als Grasacker bewirtschaftet und im Norden durch die „Diepenauer Straße“ begrenzt. Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind von verschiedenen Gehölzstrukturen durchsetzt. Im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich nordwestlich sowie östlich Eichenmischwälder. Des Weiteren befinden sich im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein einzelnes Wohngebäude sowie im Südwesten die Ortslage Horst.

Biotoptypen

Die Fläche auf dem der neue Hähnchenmaststall errichtet werden soll, wird zum jetzigen Zeitpunkt als Grasacker (A) mit Dominanz von Deutschem Weidelgras bewirtschaftet (vgl. Abb. 4). Die sich nördlich der Straße und westlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls ackerbauartig (Getreide) genutzt.

Der bereits bestehende Hähnchenstall (ODP) ist im Osten und Westen mit Gehölzbeständen umgeben. Östlich befindet sich eine Baumreihe (HBA) aus neun Buchen (vgl. Abb. 5), die einen Stammdurchmesser von bis zu 20 cm besitzen. Die angrenzende Ruderalflur wird auch als Weg genutzt. Der westlich angrenzende Bestand besteht aus einer zweireihigen Baumreihe (HBA) mit Buche, Ahorn, Roteiche, Birke, Walnuss und Stieleiche (vgl. Abb. 6+7). Diese Gehölze besitzen einen Stammdurchmesser von 25-50 cm. Die stallbegleitenden Gehölze sind durch eine Gras- und Staudenflur (UH) aus z.B. Brennnessel, Deutschem Weidelgras, Rispengras, Knautgras, Glatthafer, Honiggras, Tresse, Ampfer, Hirtentäschelkraut, Klettenlabkraut, Taubnessel und Storchschnabel untersetzt (vgl. Abb. 6). Im Norden des Hähnchenstalls, im Eingangsbereich, wurde eine gepflasterte Fläche angelegt (OVM), an der nördlich und westlich Ziergehölze (BZE) wie Hasel und Kastanie, Flieder, Weißdorn und Holunder sowie weitere Zierpflanzen gepflanzt wurden (vgl. Abb.8).

Im Norden der Vorhabensfläche verläuft von West nach Ost die „Diepenauer Straße“ (OVS), von der aus der bestehende Hähnchenstall sowie das Plangebiet erreicht werden kann.



Abbildung 3 Blick von Norden auf den bestehenden Hähnchenmaststall



Abbildung 4 Blick auf den geplanten Standort des neuen Stallgebäudes, angrenzend an die bestehende Anlage



Abbildung 5 Blick auf bestehende Stallanlage mit der östlich angrenzenden Buchen-Baumreihe



Abbildung 6 Blick auf die zweireihige Baumreihe mit Ruderalflur westlich des bestehenden Stallgebäude



Abbildung 7 Blick auf die zweireihige Baumreihe und angrenzenden unbefestigten Weg



Abbildung 8 Blick auf die befestigte Zufahrt mit Ziergehölzen

Fauna

Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotentials erfolgten eine Artenschutzprüfung (vgl. LINDSCHULTE 2014) sowie ergänzend im Frühjahr und Frühsommer 2017 Bestandserfassungen der Brutvögel. (vgl. LINDSCHULTE 2017).

Brutvögel

Es konnten 50 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 39 Brutvogelarten innerhalb und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die restlichen Arten verteilen sich auf Durchzügler- und Nahrungsgäste. Insgesamt kommt im Untersuchungsgebiet eine hohe Anzahl verschiedener Vogelarten vor, die auf unterschiedliche Biotoptypen /Vegetationsstrukturen angewiesen sind.

Brutvogelarten, die auf der Roten Liste vertreten sind und dessen Revierzentrum innerhalb oder nur knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, sind u.a. **Star** (RL 3), **Gartengrasmücke** (RL V), **Grauschnäpper** (RL 3), **Gartenrotschwanz** (RL V), **Waldlaubsänger** (RL 3), **Waldkauz** (RL V) und **Baumpieper** (RL V). Für diese Arten stellen die Gehölzbestände einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar. Darüber hinaus sind die Saumstrukturen von Bedeutung. Die Acker- und Grünlandflächen stellen insbesondere für die Offenlandarten einen geeigneten Lebensraum dar (Schafstelze (RL *), **Feldlerche** (RL 3)).

Die Bestandserfassungen ergaben, dass das projektbedingte Konfliktpotential unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als gering einzuschätzen ist. (LINDSCHULTE 2017)

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Insbesondere wurden dabei die Bäume auf Vorkommen von Baumhöhlen oder sonstige Strukturen, die Versteck- bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen, überprüft.

Baumhöhlen, Risse oder Spalten wurden im Eingriffsbereich, d.h. an den zum Hähnchenmaststall angrenzenden Bäumen, nicht festgestellt. Insofern sind bedeutende Fortpflanzungslebensräume oder Ruhestätten (Quartiersplätze) für Fledermäuse an den Bäumen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Jagd- bzw. Nahrungshabitate von Fledermäusen sind innerhalb des Plangebietes und entlang der Gehölzstrukturen denkbar.

4.2 Wasser

Grundwasser

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist im Untersuchungsgebiet gering. Da der Abstand des Grundwassers zur Geländeoberfläche (GOF) sehr gering ist (0,5-1,1m im Mittel) ist das Schutzpotential allerdings auch gering. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Vorhabensbereich zwischen 201 und 250 mm /Monat (nach mGROVA) (NIBIS 2018).

In der näheren Umgebung befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer wie Seen oder Gräben.

4.3 Boden

Abbildung 9 zeigt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden. Im für das geplante Bauvorhaben vorgesehenen Bereich kommt laut Bodenkarte BK50 tiefer Podsol-Gley als Übergangsboden vor (NIBIS 2018).

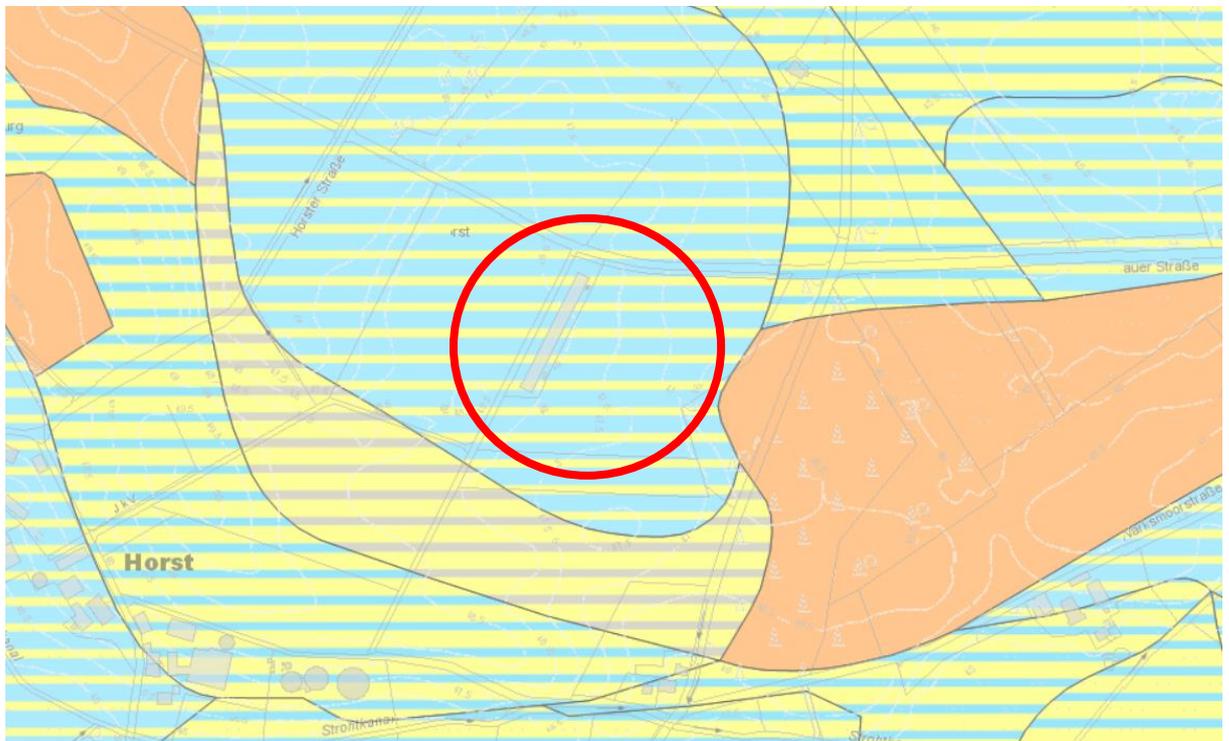


Abbildung 9 Im Untersuchungsgebiet vorkommende Böden (Quelle: NIBIS 2018)

Legende der Bodentypen



4.4 Klima und Luft

Die Vorhabensfläche fungiert im Zusammenhang mit den umliegenden Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet. Es befinden sich jedoch keine größeren Siedlungsstrukturen in der näheren Umgebung für die diese Flächen essentiell sind.

4.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Bramscher und Bohmter Sandgebiet“. Das Landschaftsbild ist aktuell geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchmischt mit einzelnen Gehöften oder kleinen Siedlungen sowie Waldstücken. Die bestehenden Wege können für die Erholungsnutzung zum Spaziergehen oder Radfahren genutzt werden.

Der bestehende Hähnchenmaststall ist von einer Eingrünung aus Buchen, Ahorn und Eichen umgeben und fügt sich dadurch gut in die Umgebung ein.

5 Konfliktanalyse

5.1 Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem geplanten Bau des Maststalls sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die nach räumlichen und zeitlichen Aspekten in der Regel in drei Kategorien zu unterscheiden sind:

- *Baubedingte* Auswirkungen – **vorübergehende Beeinträchtigungen**, die während der Bauphase zum Tragen kommen. Darunter zu verstehen sind z.B. Bodenbewegun-

gen und Baustellenbetrieb sowie der Einsatz von Baufahrzeugen und LKW-Transporte.

- *Anlagebedingte* Auswirkungen – Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme und
- *Betriebsbedingte* Auswirkungen – durch Lärm- und Schadstoffimmissionen bzw. Erschütterungen und Störungen der Fauna werden als **dauerhafte, langfristig wirkende Beeinträchtigungen** eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Das Vorhaben führt zu baubedingten Auswirkungen auf die Umwelt in Form von z. B. Lärm, Staub und Bodenverdichtung durch den Baubetrieb während der Bauzeit.

Da es sich hierbei allerdings um zeitlich befristete bzw. temporäre Auswirkungen handelt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten nicht zu erwarten.

Die Zugänglichkeit zum geplanten Hähnchenmaststall ist durch die angrenzende Diepenauer Straße gewährleistet. Hierzu ist die Befahrung der Straße mit üblichen Baufahrzeugen notwendig. Während der Bauzeit werden direkt angrenzende Flächen für bauliche Zwecke (als Arbeitsraum, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen) beansprucht. Diesbezüglich ist lediglich von einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Die während der Bauphase beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der Planung hergerichtet, so dass keine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbleibt.

Darüber hinaus sind die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit gestattet, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Rahmen des Bauvorhabens wird ein Teil der Ackerfläche überplant, was ggf. einen Lebensraumverlust zur Folge hat. In der näheren Umgebung bestehen jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die anlagebedingten Auswirkungen des geplanten Hähnchenmaststalls beschränken sich daher auf die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (K1). Betroffen sind dabei für den Naturschutz geringwertige Ackerflächen.

Die Gehölzbestände am bestehenden Stallgebäude sowie im Umfeld des Plangebietes bleiben vollständig erhalten und sind dementsprechend nicht vom Bauvorhaben betroffen. Dauerhafte Niststätten in Form von z.B. Baumhöhlen werden demzufolge nicht entfernt. Die Versiegelung der Ackerfläche hat den Verlust von Nahrungshabitaten zur Folge. Essentielle Bruthabitate sind allerdings nicht betroffen. Wertvolle, nicht ersetzbare Lebensraumstrukturen werden dementsprechend nicht überplant. Beeinträchtigungen im Zuge des Bauvorhabens können sich insbesondere durch die optischen Störwirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Stallgebäude ergeben. Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rote-Liste-Arten / bedeutsamen Arten sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschließen.

Für das Landschaftsbild bedeutsame Strukturen wie die Gehölzbestände um den bestehenden Stall bleiben erhalten. Der neu geplante Stall wird ebenfalls mit Gehölzen eingegrünt, so dass die Auswirkung auf das Landschaftsbild (K2) als unerheblich einzustufen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als Vorbelastung in Bezug auf die Avifauna ist die angrenzende Stallanlage sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen. Hieraus resultieren Vorbelastungen u.a. in Form von Lärm und Beunruhigung z.B. durch den Einsatz von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen, Beleuchtung oder Bewegung. Die angrenzende Straße verursacht weitere, aber nur geringfügige Beeinträchtigungen, da sie wenig frequentiert ist.

Mit dem geplanten Bauvorhaben kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung des (LKW)Verkehrs für den Futtermittel- und Hähnchentransport. Beeinträchtigungen der Flora und Fauna können aufgrund der dann immer noch vorherrschenden geringen Frequentierung dennoch ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Gemäß dem in § 13 BNatSchG formulierten allgemeinen Grundsatz zur Eingriffsregelung sind „*erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden*“. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, "*vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen*".

Die für das geplante Bauvorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sowie zum Schutz der benachbarten, empfindlichen und wertvollen Biotopstrukturen sind im Umweltbericht zum B-Plan aufgeführt (Vgl. IPW 2016). Zusätzlich sind die nachstehenden Maßnahmen im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

- Baufeldfreimachung und Beginn des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit

Die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bauarbeiten sind zum Schutz der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit, gestattet. Außerhalb dieses Zeitraums hat vor Beginn der Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfolgen.

- Flächensparende Beanspruchung von baubedingten Flächen

Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten. Als Lagerflächen sind möglichst bereits versiegelte Flächen zu wählen. Stehen nicht genügend bereits versiegelte Flächen zu Verfügung, sind alternativ geringwertige Bereiche wie Ackerflächen für die Baustelleneinrichtung zu wählen. Gehölzbestände oder sonstige sensible Vegetationsflächen sind zu schonen. Die während der Bauphase beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend ihrem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase

Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächengewässer zu vermeiden. Außerdem sind Lagerplätze, insbesondere Tanklager zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen, so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. die Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Maschinenstandorte sind täglich auf Tropfreste zu untersuchen. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen; es sind möglichst lärm- und abgasarme Arbeitsgeräte / Baumaschinen zu verwenden.

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Boden / Oberbodens

Boden ist sachgemäß auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen (gem. DIN 18915 und DIN 19731).

- Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen

Angrenzende, zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Beschädigungen von Stamm und / oder Wurzelraum der Gehölze sind u. a. durch Eingatterungen, Stammschutz oder Bodenauflagen im Wurzelraum zu vermeiden.

- Artenschutz

Die Ackerflächen südlich des Bauvorhabens sind zum Schutz der bodenbrütenden Arten (Feldlerche) freizuhalten und von der Nutzung z.B. als Lagerplatz ausgeschlossen.

6.2 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

- 1G/A: Anlegung einer Gehölzpflanzung

Zur Eingrünung des neuen Maststalls werden nördlich, südlich und westlich angrenzend Gehölzpflanzungen aus heimischen Bäumen und Sträuchern vorgenommen. Die Pflanzung erfolgt in ein bis drei Reihen im Dreiecksverband mit einem Pflanzabstand von 1,50 m in der Reihe. Die Anzahl der Reihen richtet sich nach Breite der zur Verfügung stehenden Fläche. Geeignete heimische Gehölze sind Eberesche, Feldahorn, Schwarzer Holunder, Schlehe, Gemeine Hasel, Faulbaum, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose in Qualitäten von 60-100 cm (Sträucher) und 150-175 bzw. 200 cm (Heister).

Durch diese Maßnahme wird der Verlust von Lebensraum durch Versiegelung ausgeglichen (K1). Darüber hinaus werden durch die Anpflanzungen mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (K2) vermieden, indem die Gehölzpflanzungen für eine landschaftsgerechte Eingrünung des Maststalls sorgen.

6.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bewertung

Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, eine Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Jeder Biotoptyp erhält einen Wert auf einer Skala von 0 bis 5, wobei 5 dem höchsten Wert für Naturschutz und Landschaftspflege entspricht.

Die Bewertung basiert auf der durchgeführten Biotoptypenkartierung und der entsprechenden Bewertung der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Dem Wert des Ausgangszustands wird der Wert des Planungszustands gegen-

übergestellt, der sich aus der Multiplikation der geplanten Flächen mit den jeweiligen Wertfaktoren ergibt.

Die Abgrenzung der geplanten Flächen erfolgt dabei anhand der zeichnerischen Darstellung im Bestandsplan.

Tabelle 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (durch den Stallneubau beanspruchte Flächen)

Ausgangszustand					
Kürzel nach Drachenfels	Biotop-Nr. nach Osnabrücker Kompensationsmodell	Biototyp	Fläche m ²	Biotopwert	Einzelflächenwert
A	11.1	Acker	7.518	1	7.518
HBA	2.12.3	Baumreihe	782	2	1.564
HBE	2.12.1	9 Einzelbäume*	270	2	540
UH	10.4	halbruderale Gras- und Staudenflur	2.139	1	2.139
BZE	12.2.1	Zierhecke	105	1	105
OVM	13.1.4	Sonstiger Platz	493	0	0
ODP	13.8.4	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	1.488	0	0
			12.525		11.866

* Kronentraufbereich wird nicht der Gesamtfläche zugerechnet

Planungszustand					
Kürzel nach Drachenfels	Biotop-Nr. nach Osnabrücker Kompensationsmodell	Biototyp	Fläche m ²	Biotopwert	Einzelflächenwert
HFM	2.10.2	Strauch-Baumhecke**	2.112	1,5	3.168
HBA	2.12.3	Baumreihe	782	2	1.564
HBE	2.12.1	9 Einzelbäume*	270	2	540
UH	10.4	halbruderale Gras- und Staudenflur	3.457	1	3.457
BZE	12.2.1	Zierhecke	172	1	172
OVM	13.1.4	Sonstiger Platz	1.321	0	0
ODP	13.8.4	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	3.815	0	0
OVS	13.1.1	Straße	866	0	0
Gesamtfläche			12.525		5.733
Kompensationsdefizit					-6.133

* Kronentraufbereich wird nicht der Gesamtfläche zugerechnet

** Code 2.10.2: aufgrund der Neuanlage wird für diesen Biototyp ein geringerer Wertfaktor angesetzt

In der Gesamtbilanz ergibt sich ein verbleibendes Kompensationsdefizit von 6.133 Werteeinheiten. Dieses wird über externe Maßnahmen ausgeglichen, die auf Grundlage der „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmers“ (Dümmervereinbarung) zwischen dem Landkreis Osnabrück, den Gemeinden Ostercappeln, Bad Essen und Bohmte sowie dem UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ festgelegt werden. Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahme und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verbindlich festzulegen bzw. vertraglich zu fixieren.

7 Zusammenfassung

Die MTS Butke GmbH plant im Auftrag des Vorhabenträgers „Höckelmann“ den Bau einer Hähnchenstallanlage. Der Neubau ist östlich einer bereits bestehenden Anlage vorgesehen.

In dem hier vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen der Baumaßnahme auf Natur und Landschaft und die Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und der sich ergebende Kompensationsbedarf dargestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundene Versiegelung kann teilweise durch die Anpflanzung einer Hecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern ausgeglichen werden. Die Gehölzanpflanzung dient außerdem der landschaftsgerechten Eingrünung des Stallneubaus.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 6.133 Wertpunkten ist extern auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.1 dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabensbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH

i.A.



Nordhorn, 28.02.2018

8 Quellen

- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Hannover.
- IPW (2016): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 60 „Tierhaltung Höckelmann – Diepenauer Straße“ / 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
- LINDSCHULTE (2014): Artenschutzprüfung (ASP)– zum Bauvorhaben Höckelmann in Ostercappeln
- LINDSCHULTE (2017): Faunistisches Gutachten – Avifauna – zum Bauvorhaben Höckelmann in Ostercappeln
- MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2018): Kartenserver des Ministeriums. Abgerufen am 25.01.2018. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?
- NAGBNATSCHG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- NIBIS (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) (2018): Online unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> (zuletzt abgerufen am:25.01.2018)
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand: November 2011, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/46103.html
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2012):Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. H.1/2012. Hannover.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-208.